

Phase 2 – Jahr 2021:

Erste Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern

„Entlastung Österreich“ verfolgt auch das Ziel einer spürbaren Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Davon sollen rund 4,8 Mio. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitieren. Das Kernstück bildet die Senkung des Einkommensteuertarifs, die in zwei Etappen (2021 und 2022) erfolgen soll. Demzufolge soll in der ersten Etappe der

- Eingangssteuersatz von 25% auf 20%

reduziert werden. Demnach werden sämtliche einkommensteuerzahlende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte durch eine Kaufkraftstärkung profitieren und im Ausmaß von 1,6 Mrd. Euro pro Jahr entlastet.

Erhöhung des Werbungskostenpauschales

Um gleichzeitig mit der Tarifentlastung eine Vereinfachung für steuerzahlende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen, soll das Werbungskostenpauschale, das bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wird, in Höhe von bisher 132 Euro auf 300 Euro pro Jahr erhöht werden. Damit ersparen sich rund 60.000 Personen zukünftig die Abgabe einer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung). Durch die Erhöhung des Werbungskostenpauschales kommt es zu einer zusätzlichen Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von rund 140 Mio. Euro pro Jahr. Durch diese Maßnahme soll es außerdem zu Kostendämpfungen in der Verwaltung kommen.

Strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht

Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes

Das derzeit gültige Einkommensteuergesetz 1988 ist mittlerweile über 30 Jahre lang permanent geändert, aber nie strukturell erneuert worden. Über 160 Novellen haben zu zahlreichen Ausnahme- bzw. Sonderbestimmungen und zu seiner jetzigen Komplexität geführt. Ziel der Bundesregierung ist es daher, eine Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts vorzunehmen, um die Anwenderfreundlichkeit des Steuerrechts zu erhöhen und die Vollziehung zu erleichtern.

Ein großes Ziel im Rahmen der strukturellen Reform des Einkommensteuerrechts ist die Modernisierung der steuerlichen Gewinnermittlung. Um dies zu erreichen, sollen die „UGB-Bilanz“ und die „Steuerbilanz“ stärker zusammengeführt werden („Einheitsbilanz“). Damit soll

der Verwaltungs- und Beratungsaufwand für Unternehmen deutlich reduziert werden.

Wichtige Maßnahmen dazu sind z.B.:

- Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres für alle Bilanzierer
- Einheitliche Regelung für „gewillkürtes Betriebsvermögen“
- Harmonisierung der Firmenwertabschreibung (Unternehmensrecht/Steuerrecht)
- Steuerliche Anerkennung von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen

Weiters sollen die Besteuerung von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) und das Feststellungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden.

Zur Vereinfachung sollen zudem die selbständigen Einkünfte und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu einer Einkunftsart zusammengefasst werden.

Durch diese strukturellen Vereinfachungen, die auch mit steuerlichen Verbesserungen verbunden sind, werden die betroffenen Steuerzahler zusätzlich im Ausmaß von rund 200 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Um eine bessere Systematik und Übersicht zu erreichen, sollen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen unter dem Begriff „Abzugsfähige Privatausgaben“ zusammengeführt und vereinfacht werden.

Vereinfachung der Lohnverrechnung

Um die Lohnverrechnung zu vereinfachen, wurden bereits in einem ersten Schritt die Prüfer der beiden wesentlichen Institutionen für die Lohnverrechnung (Finanzämter, Gebietskrankenkassen) in einer Prüfbehörde zusammengefasst.

In einem weiteren Schritt soll ein durchgängig einheitliches Verfahrensrecht (Bundesabgabenordnung) für alle Abgaben und Beiträge eingeführt werden. Dabei wird auch der Instanzenzug für Rechtsmittel vereinheitlicht, indem sämtliche Rechtsmittel an das Bundesfinanzgericht gehen.

Auch bei den sonstigen Bezügen soll die Abrechnung erleichtert werden. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Begünstigungen (z.B. für Vergleiche, Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen etc.) bestehen Abgrenzungs-, Zuordnungs- und Aufteilungsschwierigkeiten, die zu hoher Komplexität und hohem Verwaltungsaufwand führen. Daher soll durch eine einheitliche Besteuerung mittels pauschalen Steuersatzes eine massive Vereinfachung erreicht werden. Im Sinne der Transparenz für den Arbeitnehmer sollen zukünftig zudem auch Dienstgeberabgaben (z.B. Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum FLAF) in einer einfachen und nachvollziehbaren Darstellung verpflichtend am Lohnzettel ausgewiesen werden.

Ausweitung der Forschungsprämie und Vereinfachungen

Derzeit steht für die Forschungsleistung von Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft keine Forschungsprämie zu, weil die eigene Forschungsleistung in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt wird. Das betrifft insbesondere Start-ups und kleine Unternehmen. Um diese Unternehmen besser zu unterstützen, soll in der Bemessungsgrundlage ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen insbesondere für jene Gründer, die forschend im Unternehmen tätig sind, verbessert werden. Damit werden rund 1.000 forschende Klein- und Mittelbetriebe zusätzlich im Ausmaß von rund 10 Mio. Euro pro Jahr gefördert.

Zudem soll das grundsätzlich bewährte Verfahren in weiteren Bereichen verbessert werden:

- Die derzeit bestehende Verbindung der Prämienbeantragung mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung soll beseitigt werden.
- Eine Teilauszahlung der Prämie soll ermöglicht werden, wenn Teile des Antrages erledigt werden können, aber über den gesamten Prämienantrag noch nicht entschieden werden kann. Damit können Unternehmen in derartigen Fällen rascher über die Prämie verfügen.

Erhöhung der Rechtssicherheit und kürzere Verfahrensdauer

Betriebsprüfung auf Antrag

Um die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit bei Betriebsübertragungen oder Betriebsaufgaben herzustellen, sollten Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung haben. Aus diesem Grund soll die Außenprüfung auf Antrag eingeführt werden. Mit dieser Möglichkeit sollen Unternehmer Gewissheit über allenfalls vorhandene steuerliche Risiken erlangen können. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Ausweitung der Services der Finanzverwaltung dar.

Ausbau des Steuerombudsdienstes für Arbeitnehmer

Um in Konfliktsituationen im Rahmen von (Arbeitnehmer-)Veranlagungen und der Familienbeihilfe eine gemeinsame Lösung erarbeiten zu können, soll der Steuerombudsdienst ausgebaut und gestärkt werden. Das Team im Steuerombudsdienst soll insbesondere für das Beschwerdewesen im Zusammenhang mit Verfahrensdauern, das Verhalten einzelner Bediensteten und sonstige inhaltliche Meinungsverschiedenheiten zuständig sein.

Einführung eines Mediationsverfahrens

Um den Service der Finanzverwaltung weiter zu verbessern, soll es im Rahmen des Beschwerdevorentscheidungsverfahrens künftig die Möglichkeit geben, ein Team aus zu

Mediatoren ausgebildeten Fachexperten einzubinden. Primäres Ziel dieser Maßnahme ist, eine gemeinsame Sichtweise von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu erzielen und damit das Verfahren durch die Erlassung der Berufungsvorentscheidung endgültig zu beenden.

Schnellere Verfahren beim Bundesfinanzgericht

Weiters sollen zukünftig Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beschleunigt werden können. Dazu wird die Möglichkeit der „Erörterungstermine“ ausgeweitet. Zukünftig kann ein Erörterungstermin auch auf Antrag der Beschwerdeführer oder der Abgabenbehörde stattfinden. Zudem soll im Rahmen dieser Verhandlungstermine auch die Möglichkeit bestehen, bei Einigung der Parteien mittels vereinfachter Ausfertigung eine schnelle Verfahrensbeendigung zu erreichen.

Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens

Derzeit besteht vor dem Bundesfinanzgericht während der gesamten Verfahrensdauer kein Neuerungsverbot. Daher kann es sowohl von Seiten des Bürgers oder Unternehmers als auch von Seiten der Abgabenverwaltung bewusst oder unbeabsichtigt zu einer Verzögerung des Verfahrens kommen, wenn Unterlagen oder Ermittlungsergebnisse nur nach und nach dem Gericht vorgelegt werden. Um dies zu verhindern und die Verfahren zu beschleunigen, soll es durch Angleichung der Rechtslage an die für die anderen Verwaltungsgerichte bestehenden Vorschriften dem Gericht ermöglicht werden, das Ermittlungsverfahren für geschlossen zu erklären, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.

Mit den genannten Maßnahmen soll die Dauer von Beschwerdeverfahren um bis zu 4 Monate beschleunigt werden.

Möglichkeit der Drei-Jahres-Verteilung sowie weitere Maßnahmen bei der Land- und Forstwirtschaft

Für Einkünfte aus einer Landwirtschaft, die von den Auswirkungen des Klimawandels erheblich betroffen sind, soll auf Antrag eine Drei-Jahres-Verteilung eingeführt werden. Diese neue Regelung führt zu einer Ermäßigung der Progression. Die Bestimmung soll bei buchführenden Landwirten, jenen mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, bei teilpauschalierten Landwirten und für teilpauschalierte Bereiche im Rahmen der Vollpauschalierung zur Anwendung kommen. Ausgeschlossen sind Einkünfte im Rahmen einer Forstwirtschaft, da in diesem Bereich bereits spezifische Progressionsermäßigungen bestehen. Weiters soll die Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe analog zur Regelung für Gewerbebetriebe auf 700.000 Euro Umsatz erhöht werden.

Weitere Maßnahmen:

- Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich tätige Kinder bis 27 Jahre
- Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge
- Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze